



Der Verfügungsbeklagten wird untersagt, in Bezug auf den Verfügungskläger wie folgt zu berichten, wie geschehen am 29. September 2025 auf der Internetseite bild.de (vgl. die dem Urteil beigefügte Anlage PR01):

„Es geschah in der dritten Minute der Nachspielzeit (...). [REDACTED] führte klar mit 7:3, als [REDACTED] Spieler [REDACTED] die Rote Karte sieht – Platzverweis! (...)

Dann eskalierte die Situation: [REDACTED] rastete komplett aus, schlug dem Schiri mit der Faust ins Gesicht. (...)

Der Schiri-Schläger wurde wenig später an den Umkleidekabinen von der Polizei gestellt. Nach BILD-Informationen ist er wegen weiterer Körperverletzungsdelikte polizeibekannt. Als BILD ihn am Montag an seiner Wohnanschrift in Dortmund mit seinem Ausraster konfrontieren wollte, blieb seine Wohnungstür geschlossen.“

Für den Fall des Verstoßes wird der Verfügungsbeklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrer Geschäftsführung, angedroht.

Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfügungsverfahrens mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Anrufung des Landgerichts Köln entstanden sind. Diese trägt der Verfügungskläger.

Der Streitwert für das Verfügungsverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Verfügungskläger verlangt im vorliegenden Verfügungsverfahren von der Verfügungsbeklagten Unterlassung unwahrer Tatsachenbehauptungen in einem – am 29. September 2025 unter der Überschrift „Mob verfolgt Schiri und schlägt zu“ auf der Internetseite bild.de veröffentlichten und nach wie vor abrufbaren – Artikel (Anlage PR 01, Bl. 12 ff. EA).

Der Verfügungskläger spielt für die [REDACTED] in der Kreisliga B. Als solcher war er am 28. September 2025 an der Begegnung zwischen der [REDACTED]

■■■■■ und der ■■■■■■ beteiligt. Nachdem der Schiedsrichter beim Stand von 7:3 für ■■■■■■ einem Mitspieler des Verfügungsklägers in der Nachspielzeit die Rote Karte gezeigt hatte, bedrängten ihn mehrere Spieler. Der Schiedsrichter brach die Begegnung ab und verließ den Fußballplatz. Mehrere Spieler folgten ihm zu seinem Kraftfahrzeug. In diesem Zusammenhang versetzte ihm ein Spieler einen Schlag gegen den Kopf.

Am 29. September 2025 berichteten über den Vorfall u.a. die Polizei Dortmund in einer Pressemitteilung (S. 8 des Schriftsatzes der Verfügungsbeklagten vom 24. November 2025, B. 100 EA) sowie die Verfügungsbeklagte im vorgenannten Artikel. Der Artikel der Verfügungsbeklagten lautete u.a. wie folgt:

„Es geschah in der dritten Minute der Nachspielzeit (...). Nette führte klar mit 7:3, als Phönix-Spieler ■■■■■■ die Rote Karte sieht – Platzverweis! (...)

Dann eskalierte die Situation: ■■■■■■ rastete komplett aus, schlug dem Schiri mit der Faust ins Gesicht. (...)

Der Schiri-Schläger wurde wenig später an den Umkleidekabinen von der Polizei gestellt. Nach BILD-Informationen ist er wegen weiterer Körperverletzungsdelikte polizeibekannt. Als BILD ihn am Montag an seiner Wohnanschrift in Dortmund mit seinem Ausraster konfrontieren wollte, blieb seine Wohnungstür geschlossen.“

Gegen den Artikel der Verfügungsbeklagten wendet sich der Verfügungskläger im vorliegenden Verfügungsverfahren. Den Verfügungsantrag hat er am 28. Oktober 2025 beim Landgericht Köln eingereicht. Das Landgericht Köln hat das Verfahren mit Beschluss vom 29. September 2025 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Landgericht Dortmund verwiesen.

Der Verfügungskläger trägt im Wesentlichen vor: Die identifizierende Berichterstattung der Verfügungsbeklagten sei unzulässig. Sie enthalte unwahre Tatsachenbehauptungen. Er habe insbesondere nicht den Schiedsrichter geschlagen und sei nicht polizeibekannt. Die Verfügungsbeklagte habe zudem die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten, da sie ihn – den Verfügungskläger – vorverurteile und nicht in angemessener Weise angehört habe.

Der Verfügungskläger beantragt sinngemäß,  
wie erkannt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,  
den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte trägt im Wesentlichen vor: Es bestehe schon kein Verfügungsgrund, da der Verfügungskläger eine vermeintliche Eilbedürftigkeit selbst widerlegt habe. Die – von einem erheblichen öffentlichen Interesse getragene – Berichterstattung sei insbesondere gemäß § 193 StGB zulässig. Der Artikel enthalte wahre Tatsachenbehauptungen, wie sich aus der polizeilichen Mitteilung vom 29. September 2025 und aus den Angaben von zwei verlässlichen polizeilichen Quellen ergebe.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Verfügungsantrag des Verfügungsklägers ist begründet.

I. Es besteht ein Verfügungsgrund.

1. Dabei kann dahinstehen, ob im Presse- und Äußerungsrecht die Eilbedürftigkeit grundsätzlich zu vermuten ist (vgl. etwa *Elzer/Mayer* in: BeckOK ZPO, 58. Edition, Stand: 1. September 2025, § 935 RN 81; *KG*, GRUR-RS 2024, 5989 RN 13; *OLG Stuttgart*, MMR 2024, 258 RN 10; kritisch *OLG Köln*, Beschluss vom 17. November 2023 – 15 W 134/23 –, juris-RN 3; *OLG Bamberg*, Beschluss vom 8. Juli 2024 – 6 U 12/24 e –, juris-RN 13 f.). Unabhängig davon ist dem Verfügungskläger vorliegend ein

Abwarten des Hauptsacheverfahrens nicht zumutbar (vgl. dazu *OLG Köln*, Beschluss vom 18. November 2025 – 15 W 121/25 –, juris-RN 3; *OLG Bamberg*, Beschluss vom 8. Juli 2024 – 6 U 12/24 e –, juris-RN 11). Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Artikel vom 29. September 2025 auf der Internetseite bild.de nach wie vor abrufbar ist und die Verfügungsbeklagte hierdurch fortdauernd in das klägerische Persönlichkeitsrecht eingreift (vgl. *OLG Köln*, Urteil vom 21. Mai 2024 – I-15 W 34/24 –, juris-RN 26, 29).

**2.** Der Verfügungskläger hat die Eilbedürftigkeit nicht selbst widerlegt.

**a.** Eine Selbstwiderlegung setzt voraus, dass der Betroffene durch sein Gesamtverhalten bei vernünftiger Betrachtung den Anschein gesetzt hat, dass es ihm um die Sache nicht eilig sein kann. Eine formelhafte Prüfung anhand von „Regelfristen“ genügt nicht. Es muss - bei einer sonst dem Grunde nach schon wegen der erheblichen Eingriffstiefe einer weiter abrufbaren Berichterstattung ohne weiteres feststellbaren Dringlichkeit - ausreichend konkrete und greifbare Anhaltspunkte für eine vorwerfbare „Verschleppung“ der Sache in einem zeitlich auch relevanten Umfang geben. Es geht indes nicht darum, die Dauer von einzelnen Arbeits- und Rechenschritten des Anspruchstellers und/oder seiner Prozessbevollmächtigten und die genauen Gründe für etwaige „Leerläufe“ und Verzögerungen genau zu erklären und zu entschuldigen (vgl. *OLG Köln*, Urteil vom 21. Mai 2024 – I-15 W 34/24 –, juris-RN 27 ff.).

**b.** Nach dieser Maßgabe hat der Verfügungskläger sich nicht selbst widerlegt. Der Verfügungskläger hat sich zeitnah nach der Kenntniserlangung von der Berichterstattung an seine Prozessbevollmächtigten gewandt, die am 6. Oktober 2025 seine Rechtsschutzversicherung kontaktierten. Innerhalb einer Woche nach der Erteilung der Deckungszusage vom 8. Oktober 2025 (Anlage PR07, Bl. 133 f. EA) mahnten die Prozessbevollmächtigten die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 (Anlage PR05, Bl. 22 EA) ab und setzten eine Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 21. Oktober 2025. Auf die Zurückweisung der Abmahnung durch die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 (Anlage PR06, Bl. 31 EA) reichte der Verfügungskläger den

Verfügungsantrag vom 28. Oktober 2025 innerhalb einer Woche bei Gericht ein. Anders als die Verfügungsbeklagte meint, ergeben sich aus den vorstehenden Umständen keine greifbaren Anhaltspunkte für eine vorwerfbare „Verschleppung“ der Sache in einem zeitlich auch relevanten Umfang, zumal der Verfügungskläger auch eine – mitunter herangezogene – Regelfrist von einem Monat gewahrt hätte. Vermeintliche „Leerläufe“ bewegen sich hier erkennbar im Rahmen üblicher Bearbeitungs-, Überlegungs- und Entscheidungszeiten.

Es ist zudem unschädlich, dass der Verfügungskläger zunächst das örtlich unzuständige Landgericht Köln anrief und sein Vorbringen erst auf den Hinweis der Kammervorsitzenden vom 30. Oktober 2025 (Bl. 68 EA) mit einer eidesstattlichen Versicherung vom 4. November 2025 (Bl. 76 EA) glaubhaft machte, die er mit einem Schriftsatz vom 6. November 2025 (Bl. 74 EA) vorlegte. Selbst, wenn der Verfügungskläger insoweit vorwerfbare Verzögerungen verursacht haben sollte, läge in der Gesamtschau keine derart gravierende „Trödelei“ vor, dass der Verfügungskläger trotz der weiterhin durchweg online abrufbaren Berichterstattung von erheblicher Eingriffstiefe auf ein Hauptsacheverfahren zu verweisen wäre. Dabei hat er den Verweisungsantrag vom 29. Oktober 2025 (Bl. 45 EA) noch am Tag des Hinweises auf die Unzuständigkeit durch das Landgericht Köln (Bl. 38 EA) gestellt. Die eidesstattliche Versicherung hat er binnen der durch die Kammervorsitzende gesetzten Frist eingereicht.

**II.** Dem Verfügungskläger steht auch der mit dem Antrag zu 1 geltend gemachte Verfügungsanspruch insbesondere gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2 GG) zu.

**1.** Der Verfügungskläger ist durch die beanstandeten Äußerungen in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen.

**a.** Seine Identität ergibt sich für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres aus den Angaben im Artikel – insbesondere aus dem Vornamen des Verfügungsklägers, dem ersten Anfangsbuchstaben seines Nachnamens und dem Namen seines Vereins (vgl. hierzu *BGH*, Urteil vom 15. September 2015 – VI ZR

175/14 –, juris-RN 28 = BGHZ 206, 347-365; *Söder* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1. November 2025, § 823 BGB RN 75).

Die Verfügungsbeklagte hat dies nicht durchgreifend in Frage gestellt. Dass der Artikel das unzutreffende Alter des Verfügungsklägers ██████ ausweist, ist unschädlich. Denn die sachlich interessierte Leserschaft erkennt diesen Fehler. Sie wird hingegen nicht infolge der Falschangabe davon ausgehen, dass der Artikel tatsächlich einen anderen Spieler der ██████ betrifft. Die Verfügungsbeklagte hat insbesondere nicht vorgetragen, dass zum Zeitpunkt des Vorfalls ein weiterer ██████ im damaligen Kader der ██████ stand.

Von daher kann dahinstehen, ob sich die Identität des Verfügungsklägers zudem „müheles“ im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch eine Google-Suche mit den Angaben aus dem Artikel ermitteln lässt.

**b.** Die beanstandeten Äußerungen sind nicht „wertneutral“, sondern geeignet, sich in erheblicher Weise abträglich auf das Bild des Verfügungsklägers in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvR 1531/96 –, juris-RN 42 = *BVerfGE* 99, 185-202; *BGH*, Urteil vom 27. Mai 2014 – VI ZR 153/13 –, juris-RN 13).

Dies gilt insbesondere für den behaupteten Platzverweis (Satz 1 des Antrags zu 1). Nach dem maßgeblichen Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums (vgl. *Söder* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1. November 2025, § 823 RN 51) erhält ein Fußballspieler eine Rote Karte für eine grobe Unsportlichkeit, so dass sein Ansehen infolgedessen erheblich gemindert ist. Auch der Satz 5 des Antrags zu 2 war ehrenrührig, da er den vermeintlichen „Ausraster“ des Verfügungsklägers – den Schlag des Schiedsrichters – beinhaltet.

**2.** Die Verfügungsbeklagte hat die Wahrheit der beanstandeten Äußerungen im Verfügungsverfahren zumindest nicht hinreichend glaubhaft gemacht (a.), so dass die ihr zustehende Meinungsfreiheit hier – wie regelmäßig (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 25. Juni 2009 – 1 BvR 134/03 –, juris-RN 62; *Hermann* in: BeckOGK BGB, Stand: 1.

November 2025, § 823 RN 1387; *Söder* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1. November 2025, § 823 BGB RN 130) – im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung hinter dem Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers zurücktritt (b.).

**a.** Die beanstandeten Äußerungen enthalten zumindest nicht erwiesenermaßen wahre Tatsachenbehauptungen. Dabei findet die Beweisregel des § 186 StGB zu Lasten der Verfügungsbeklagten Anwendung, da die Verteilung der Glaubhaftmachungslast infolge der Anhörung der Verfügungsbeklagten derjenigen im Hauptsacheverfahren entspricht (vgl. *Vollkommer* in: Zöller, ZPO, 36. Auflage 2026, Vorb. zu §§ 916 ff. RN 6a; *Elzer/Mayer* in: BeckOK ZPO, 58. Edition, Stand: 1. September 2025, § 920 RN 69).

**aa.** Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Verfügungskläger keine Rote Karte erhielt.

**bb.** Die Verfügungsbeklagte hat zudem nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Verfügungskläger den Schiedsrichter nach dem Abbruch der Spielbegegnung geschlagen hat.

Die eidesstattliche Versicherung ihres Chefreporters vom 8. Dezember 2025 (Anlage AG 2, Bl. 144 EA) genügt insoweit nicht. Nach dieser Versicherung ist allenfalls hinreichend wahrscheinlich, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft wegen des Schlags gegen den Kopf des Schiedsrichters gegen den Verfügungskläger als Beschuldigten strafrechtlich ermitteln und mehrere Zeugen den Verfügungskläger anhand seiner Rückennummer als Täter identifiziert haben wollen. Da indes weder aus der eidesstattlichen Versicherung noch aus dem Vorbringen der Verfügungsbeklagten Einzelheiten zu den Angaben der polizeilichen Quellen und den Aussagen der Zeugen hervorgehen, besteht in der Gesamtschau aller Umstände keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers.

Dabei hat der Verfügungskläger in seiner persönlichen Anhörung substantiiert bestritten, den Schiedsrichter geschlagen zu haben, und insoweit einer etwaigen

sekundären Darlegungslast im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO genügt (vgl. *BGH*, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16 –, juris-RN 27). Er hat insbesondere erklärt, er habe sein Trikot unmittelbar nach seiner Auswechslung in der 85. Minute ausgezogen, so dass er zumindest nicht anhand der Rückennummer erkennbar gewesen sein könnte. Angesichts der Glaubhaftmachungslast ist unschädlich, dass der Verfügungskläger dieses Vorbringen nicht mit seiner eidesstattlichen Versicherung vom 4. November 2025 (Bl. 76 EA) glaubhaft gemacht hat. Auch, soweit der Verfügungskläger in seiner persönlichen Anhörung auf das laufende Strafverfahren als Beweggrund hierfür verwiesen hat, begründet dies weder für sich genommen noch in der Gesamtschau eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorbringen der Verfügungsbeklagten. Nach dem – für die Kammer gegenwärtig ersichtlichen – Stand erscheint der Ausgang des Strafverfahrens offen.

**cc.** Ebenso wenig hat die Verfügungsbeklagte hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Verfügungskläger wegen weiterer Körperverletzungsdelikte polizeibekannt ist. Weder aus ihren Schriftsätzen noch aus der eidesstattlichen Versicherung ihres Chefreporters vom 8. Dezember 2025 (Anlage AG 2, Bl. 144 EA) ergeben sich konkrete Verfahren. Der Verfügungskläger hat in seiner persönlichen Anhörung ein Verfahren eingeräumt, indes behauptet, dass ihn insoweit eine Videoaufnahme entlastet habe.

**b.** Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung erweisen sich die beanstandeten Äußerungen vor diesem Hintergrund als unzulässig.

**aa.** Die Verfügungsbeklagte kann sich insbesondere nicht mit Erfolg auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berufen.

**(1)** Es kann dahinstehen, ob das notwendige Informationsinteresse an einer identifizierbaren Berichterstattung über den Vorfall bestand. Ebenso kann offen bleiben, ob die polizeiliche Pressemitteilung sowie die Angaben der polizeilichen Quellen das erforderliche Mindestmaß an Beweistatsachen boten. Insofern bedarf es

insbesondere keiner näheren Erörterung, ob die Verfügungsbeklagte die Ergiebigkeit und Vertrauenswürdigkeit ihrer anonymen Quellen hinreichend substantiiert hat.

**(2)** Jedenfalls beinhaltet die Berichterstattung der Verfügungsbeklagten eine unzulässige Vorverurteilung des Verfügungsklägers (vgl. *Hermann* in: BeckOGK BGB, Stand: 1. November 2025, § 823 RN 1456; *Söder* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1. November 2025, § 823 BGB RN 257). Bei objektiver Würdigung des Artikels ist aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums bereits erwiesen, dass der Verfügungskläger der Täter ist. Der Artikel verwendet insbesondere den Indikativ und bezeichnet den Verfügungskläger u.a. apodiktisch als „Schiri-Schläger“.

**(3)** Hinzu kommt, dass die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger vor der Veröffentlichung des Artikels keine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt hat (vgl. *Hermann* in: BeckOGK BGB, Stand: 1. November 2025, § 823 RN 1456; *Söder* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 50. Edition, Stand: 1. November 2025, § 823 BGB RN 249). Es reichte nicht aus, dass die Verfügungsbeklagte die Wohnanschrift des Verfügungsklägers vor der Veröffentlichung ohne Vorankündigung aufsuchte und dort (vergeblich) anklingelte. Dabei blieb ungewiss, ob der Verfügungskläger zu diesem Zeitpunkt überhaupt zuhause war. Dies hat er in seiner persönlichen Anhörung bestritten.

**bb.** Da die Verfügungsbeklagte nach dem Vorstehenden gerade nicht die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung eingehalten hat, kann sie sich – anders als sie offenbar meint – auch nicht mit Erfolg auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB berufen. Die Meinungsfreiheit rechtfertigt die beanstandete Berichterstattung nicht, da etwaige Werturteile auf den zuvor aufgeführten, nicht erwiesenermaßen wahren Tatsachenbehauptungen beruhen.

**III.** Die Androhung von Ordnungsmitteln entsprechend dem Antrag zu 2 folgt aus § 890 Abs. 2 ZPO.

**IV.** Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Einer Entscheidung über eine vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht (vgl. *Vollkommer* in: Zöllner, ZPO, 36. Auflage 2026, § 925 RN 7).

Regel

R'in LG Monegel ist  
urlaubsbedingt an der  
Signatur gehindert.

R'in Sommerfeld ist  
urlaubsbedingt an der  
Signatur gehindert.

Regel

Regel